

§11

(1) Der Betrieb ist verpflichtet, auf der Grundlage der staatlichen Auflage den Betriebsplan auszuarbeiten und diesen entsprechend den betrieblichen Bedingungen aufzuschlüsseln.¹² Jedem Arbeitskollektiv sind seine Aufgaben nach Menge, Qualität, Termin und Kosten für den folgenden Planzeitraum kontrollfähig und abrechenbar zu übergeben. Der Direktor des Betriebes und die leitenden Mitarbeiter sind verpflichtet, die sich aus der staatlichen Auflage ergebenden Aufgaben den Angehörigen des Betriebes zu erläutern und mit ihnen die besten Lösungswege zu beraten. Sie haben die Initiative der Werktätigen im sozialistischen Wettbewerb auf die Erfüllung der Schwerpunktaufgaben des Planes zu lenken und die sozialistische Gemeinschaftsarbeit und die Neuererbewegung im Betrieb allseitig zu entwickeln.¹³

(2) Der Betrieb hat den Plan bei veränderten Marktbedingungen oder neuen Erkenntnissen von Wissenschaft und Technik in Übereinstimmung mit seinen Hauptabnehmern zu präzisieren.

§12

(1) Der Betrieb hat zur Vorbereitung und Durchführung der Pläne stabile Kooperationsbeziehungen zu seinen Zuliefer- und Abnehmerbetrieben sowie anderen Kooperationspartnern herzustellen. Zur ökonomischen Stimulierung der Kooperationsbeziehungen vereinbaren die Betriebe als Kooperationspartner Preiszu- und -abschläge sowie Preisvergünstigungen oder andere Formen der Nutzensteilung zum gegenseitigen Vorteil. Er schließt hierzu rechtzeitig Wirtschaftsverträge ab. Langfristige Wirtschaftsverträge sind insbesondere bei komplexen Rationalisierungsvorhaben und Investitionen abzuschließen. Mit den Verträgen ist entsprechend dem zur Vorbereitung und Durchführung der Produktion technisch, technologisch und ökonomisch notwendigen Zeitraum und dem volkswirtschaftlich begründeten Bedarfstermin der planmäßige Ablauf der Kooperationsbeziehungen mit dem höchsten ökonomischen Nutzeffekt zu gewährleisten.

(2) Mit der Bildung von Kooperationsgemeinschaften oder anderen Formen des kooperativen Zusammenwirkens ist vor allem bei strukturbestimmenden Haupteerzeugnissen die auf die Perspektive gerichtete kontinuierliche Zusammenarbeit zwischen Finalproduzenten und Zulieferern der entscheidenden Kooperationsstufen und den Organen des Binnen- und Außenhandels zu sichern.

(3) Der Betrieb hat seine Verträge qualitäts-, Sortiments-, mengen- und termingerecht zu erfüllen.

§13

(1) Der Betrieb nimmt auf der Grundlage seiner staatlichen Planaufgaben und in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen über die Durchführung der zwischenstaatlichen ökonomischen Beziehungen aktiv an der Gestaltung der internationalen wirtschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit mit den sozialistischen Ländern teil.

(2) Der Betrieb hat ökonomisch und technisch exakt begründete Vorschläge für eine effektive Ausnutzung der internationalen Spezialisierung und Kooperation der Produktion, für die Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen Einrichtungen und Wirtschaftsorganen der sozialistischen Länder und den Organen des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe zur Lösung wissenschaftlicher und technisch-ökonomischer Aufgaben sowie

12. Vgl. § 16 Abs. 4 Ziff. 2 unter Reg.-Nr. 2.

13. Vgl. § 2 Abs. 2 letzter Satz unter dieser Reg.-Nr.